

Besondere Bedingungen für Leistungen des HIGHVOLT Kalibrierlaboratoriums

I. Geltungsbereich

Für Kalibrierleistungen gelten, soweit dies im Einzelvertrag nicht anders geregelt ist, die „Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie“ – Grüne Lieferbedingungen (GL) – und die folgenden Bedingungen.

II. Umfang und Ausführung der Kalibrierung

1. Der Kalibriertermin wird zwischen Auftragnehmer – Lieferer gemäß GL – und Auftraggeber vereinbart. Kann ein vereinbarter Termin aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat oder aus Gründen höherer Gewalt (auch Witterung u.ä.) nicht eingehalten werden, können vom Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer keine Ansprüche geltend gemacht werden.
2. Der Auftragnehmer leistet den im Auftrag vorgesehenen Kalibrierservice, sofern die dafür notwendigen Voraussetzungen gegeben sind.
3. Die Messergebnisse gelten für den Zeitpunkt der Kalibrierung und für die zu diesem Zeitpunkt angewendeten Messbedingungen (Umgebungsbedingungen, Geräteeinstellungen usw.). Eine Anfechtung der Messergebnisse auf dem Rechtsweg ist ausgeschlossen.
4. Der Auftragnehmer hat bei den ihm obliegenden Arbeiten die Unfallverhütungsvorschriften der BG ETEM (Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse) zu beachten.

Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer zusätzlich zu beachtende Unfallverhütungsvorschriften rechtzeitig bekanntzugeben. Im Übrigen hat der Auftraggeber seinerseits die ihm gesetzlich oder vertraglich auferlegten Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen zu treffen.

5. Messungen auf Verlangen des Auftraggebers, gegen die der Auftragnehmer schwerwiegende Bedenken hat (z.B. bezüglich der Sicherheitsvorschriften oder Eignung der Systeme), können vom Auftragnehmer abgelehnt werden.
6. Das Kalibrierlaboratorium stellt Kalibrierscheine, die den entsprechenden DAkkS – Richtlinien entsprechen, in Deutsch oder Englisch aus.

Für vom Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers angefertigte Übersetzungen wird keine Haftung übernommen. Es gilt die deutsche oder englische Fassung.

Kalibrierscheine dürfen vom Auftraggeber nur vollständig und unverändert weitergegeben werden.

Konformitätsaussagen werden nur in dem Umfang getroffen, welcher durch Messungen im Rahmen der Kalibrierung belegt ist.

Eine Kopie des ausgestellten Kalibrierscheins wird vom Auftragnehmer für mindestens 5 Jahre aufbewahrt.

Beanstandungen sind in schriftlicher Form an den Auftragnehmer zu richten. Sie werden nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ausstellung des Kalibrierscheines angenommen, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde.

Bei berechtigten Beanstandungen an Kalibrierscheinen stellt der Auftragnehmer einen neuen, fehlerfreien Kalibrierschein aus und zieht den fehlerhaften Schein zur Vernichtung ein.

III. Haftungen

1. Der Auftragnehmer haftet nur dann für die fehlerhafte Ausführung der Kalibrierung, wenn schuldhaftes Verhalten oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
2. Bei Kalibrierungen haftet der Auftragnehmer nicht für die Güte und Eignung der Kalibriergegenstände. Hat der Auftragnehmer Bedenken hinsichtlich ihrer Güte, so hat er diese dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Falls notwendig, ist die Kalibrierung abzubrechen oder, falls noch nicht begonnen, abzulehnen.

Die Verantwortung im Falle einer zufälligen Zerstörung oder der Funktionsunfähigkeit der Kalibriergegenstände trägt der Auftraggeber.

Bei Kalibrierungen haftet der Auftragnehmer bei Schadensereignissen nur gemäß Abschnitt XI der GL.

3. Bei Vor-Ort-Kalibrierungen haftet der Auftraggeber für von ihm zu verantwortende Schadensereignisse an Ausrüstungen des Kalibrierlaboratoriums einschließlich des Diebstahls auf dem Gelände des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Auftraggeber den Abschluss und den Nachweis einer nach Art und Höhe ausreichenden Haftpflichtversicherung zu verlangen.

4. Der Auftragnehmer haftet nicht für die Verpackung und den Transport von Kalibriergegenständen, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde.

Erkennt der Auftragnehmer, dass ungeeignete oder beschädigte Verpackungen vorliegen, informiert er umgehend den Auftraggeber.

IV. Vertraulichkeit

1. Das Laboratorium muss durch rechtlich durchsetzbare Vereinbarungen die Verantwortung für die Handhabung aller Informationen tragen, die während der Durchführung der Labortätigkeiten erhalten oder erstellt wurden.
2. Das Laboratorium muss den Kunden im Voraus über die Informationen in Kenntnis setzen, die es beabsichtigt, frei zugänglich zu machen. Alle anderen Informationen werden als geschützte Informationen angesehen und müssen als vertraulich behandelt werden, es sei denn, die Information wird vom Kunden öffentlich zugänglich gemacht oder zwischen dem Laboratorium und dem Kunden wurde etwas anders vereinbart. (z. B. zum Zweck der Reaktion auf Beschwerden)..

D - K - 19153

Kalibrierlaboratorium

für elektrische Messgrößen / Hochspannungsmesseinrichtungen



Besondere Bedingungen für Leistungen des HIGHVOLT Kalibrierlaboratoriums

Seite 2 von 2

3. Andererseits behandelt auch der Auftraggeber Informationen, die er über den Auftragnehmer erhält, vertraulich.